

Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Präsenzveranstaltungen **Evangelisches Bildungswerk Schwabach**

Stand 19. Oktober 2020

1 Rechtsgrundlage

Das Bayerische Kabinett hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2020 beschlossen, dass ab 30. Mai 2020 Präsenzangebote der Erwachsenenbildung i. S. d. Art. 1 BayEbFöG, der Sprach- und Integrationsförderung und vergleichbarer Bildungsangebote, u.a. der Bildungszentren im ländlichen Raum oder privatwirtschaftlicher Bildungsanbieter, sowie der Familienbildungsstätten, der Jugendarbeit (nur zu Zwecken der Bildungsarbeit nach dem SGB VIII) und der außerschulischen Umweltbildung in Bayern geöffnet werden. Zwingende Voraussetzung ist die Beachtung eines Hygieneschutzkonzepts.

2 Generelle Hinweise und Ausschlüsse

Grundsätzlich erlaubt sind Veranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmenden in Gebäuden und 100 Teilnehmenden im Freien.

Für jede Veranstaltungsart ist im Vorfeld eine Risikobewertung zu erstellen.

Studienfahrten, Besichtigungen oder ähnliche Veranstaltungen, die einen Bustransport erfordern, dürfen nicht stattfinden.

Bewirtungen mit Speisen in Buffet-Form können bis auf weiteres nicht angeboten werden. Bei Veranstaltungen mit Verpflegung ist das Hygienekonzept der Gastronomie zu beachten.

Kurse im Bereich des Breiten- und Freizeitsports sowie zu Individualsportarten sind in §9 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geregelt.

Veranstaltungen, die Körperkontakt erfordern, sind untersagt.

Auf Gesang sollte in Veranstaltungen verzichtet werden.

Die Bezahlung von Kurs- bzw. Teilnehmergebühren erfolgt bargeldlos per Lastschrift oder Überweisung. Zur Sammlung von Spendengeldern kann ein Behälter aufgestellt werden.

Aufeinanderfolgende Veranstaltungen werden mit einer Pause zwischen den Terminen geplant, um das Lüften und Reinigen der Räume zu ermöglichen und Personenansammlungen zu vermeiden.

Bei Veranstaltungen, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, bleiben die Teilnehmenden einem festen Kursverband zugeordnet, der von einer festen Kursleiter/Kursleiterin / Dozenten/Dozentin betreut wird.

Bei Veranstaltungen mit Babys bzw. kleinen Kindern ist sicherzustellen, dass der erforderliche Mindestabstand realistischer Weise auch von diesen eingehalten werden kann (z.B. über die Regulierung der Teilnehmerzahl). Kann dies nicht gewährleistet werden, ist dies ein Ausschlusskriterium. Näheres regelt das Hygienekonzept Familienbildung (s. Anlage c).

Veranstaltungsleiter*innen erhalten und unterzeichnen vor Beginn Ihrer Tätigkeit die für sie relevanten Ausführungen zu Schutz und Hygiene bei Präsenzveranstaltungen (siehe Anlage b) und werden bei gesetzlichen Änderungen laufend über die aktuellen Schutz- und Hygienevorschriften informiert.

Sollten es die örtlichen Gegebenheiten und das Wetter zulassen, sind Veranstaltungen ins Freie zu verlegen.

3 Generelle Anmeldepflicht für Veranstaltungen

Eine Teilnahme an Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich, bei der die Kontaktdaten (Adresse, ggf. E-Mail, Telefon) erfasst werden müssen.

Hintergrund ist die folgende gesetzliche Vorgabe nach dem Bayer. IfSG:

„Zur Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19- Falles unter den Teilnehmenden oder den Dozentinnen/Dozenten muss in jedem Fall für jede Veranstaltung eine Teilnahmeliste geführt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Kontaktdaten der Teilnehmenden bzw. der Dozentinnen/Dozenten (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes/Kursdauer) auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden können. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem in Satz 1 genannten Zweck verwendet werden. Die Teilnehmenden müssen bei Erhebung der Daten in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung informiert werden.“

4 Verhaltensregeln zur Verringerung der Ansteckungsgefahr

Bei allen Veranstaltungen ist der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Teilnehmenden untereinander und Lehrenden einzuhalten.

Alle Personen müssen beim Betreten des Raums bis zu ihrem Sitzplatz eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ebenso wenn der Raum verlassen, die Toilette aufgesucht oder der Raum erneut betreten wird. Auch dabei gilt das Abstandsgebot.

Während der Veranstaltung können Veranstaltungsleiter*innen sowie Teilnehmer*innen die Behelfsmaske abnehmen, wenn sichergestellt ist, dass der Mindestabstand eingehalten wird.

Sobald der **7-Tages-Inzidenz** (Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner) im Landkreis/Stadt des Veranstaltungsortes **größer 35** beträgt, ist eine geeignete Mund-Nasenbedeckung auch in den Veranstaltungsräumen am Platz zu tragen und auch, wenn das Wort ergriffen wird. Referent*innen müssen nur dann eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu den anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Die Veranstaltungsleiter*innen sorgen für eine Öffnung der Türen vor und nach einer Veranstaltung, so dass Teilnehmende die Türgriffe nicht berühren müssen.

Die Veranstaltungsleiter*innen sorgen dafür, dass der Veranstaltungsraum regelmäßig gelüftet wird (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).

Kursräume werden nach jeder Veranstaltung nach einem vorgegebenen Reinigungsplan gereinigt. Im Veranstaltungsraum sind dies vor allem die Tischoberflächen, ggf. Türgriffe und alle Flächen, die mit der Hand berührt werden (z.B. evtl. die Stuhllehnen). Dies ist Pflicht der jeweiligen Veranstaltungsleitung- Sie macht nach der Reinigung einen entsprechenden Eintrag in eine Dokumentationsliste.

Mikrofone sind nur von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.

Es findet kein Austausch von Arbeitsmaterialien statt. Das Berühren derselben Gegenstände sollte möglichst vermieden werden. Andernfalls ist eine Desinfektion notwendig.

Auf eine Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und der Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund ist hinzuweisen.

Das Abstandsgebot gilt auch beim Betreten und Verlassen der Räume und Gebäude sowie auf den Gemeinschaftsflächen und in den Toiletten.

5 Ausschluss von Teilnehmenden

Die Teilnahme an Veranstaltungen ist allen Personen untersagt, die aktuell positiv auf COVID-19 getestet oder unter Quarantäne gestellt sind, Atemwegsprobleme (bzw. Erkältungssymptome), unspezifische Allgemeinsymptome oder Fieber haben oder in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten gehabt oder sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufgehalten haben.

Personen mit Erkältungssymptomen müssen vom Veranstalter von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

6 Organisatorisches, Rahmenbedingungen vor Ort

Für jedes Angebot wird eine maximale TN-Zahl festgelegt, abhängig vom im jeweiligen Raum umsetzbaren Stellplan (Stuhlkreis, Reihenbestuhlung, Einzeltische im Kreis etc.) und der Art des Angebotes. Gruppenarbeit darf nicht durchgeführt werden, wenn die Abstandsregel dadurch nicht eingehalten werden kann.

Die Veranstaltungsleiter*innen werden angewiesen darauf zu achten, dass die Abstandsregelung bei Betreten und Verlassen des Veranstaltungsortes zuverlässig eingehalten werden und Personenansammlungen vor dem Raum bzw. vor dem Gebäude nicht zustande kommen.

Hinweisschilder zum Abstandsgebot werden sichtbar angebracht.

Desinfektionsmittel für Flächen- und Hautdesinfektion stehen in den Veranstaltungsräumen zur Verfügung.

Möglichkeiten zum regelmäßigen Händewaschen sind in den Toiletten gegeben. Diese werden an jedem Veranstaltungstag gereinigt und desinfiziert.

7 Veröffentlichung und Bekanntmachung

Das vorliegende Konzept wird auf der Website www.ebw-schwabach.de veröffentlicht.

Alle Teilnehmenden erhalten die sie betreffenden Hinweise und Verhaltensregeln (s. Anlage a) zusammen mit der Anmeldebestätigung übermittelt.

Alle Veranstaltungsleiter*innen erhalten die sie betreffenden Regelungen des Konzeptes im Vorfeld ihrer Veranstaltungen zur Unterzeichnung übermittelt (s. Anlage b).

Dieses Konzept gilt ab dem 01.07.2020 bis auf weiteres.

Die Regelungen der aktuell gültigen BayIfSMV, einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen sowie bereits für die Art der Veranstaltung existierende Hygienekonzepte sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.

Schwabach, den 20. Oktober 2020

Dekanin Berthild Sachs, 1. Vorsitzende EBW Schwabach

Anlagen:

- a) Hygieneschutzkonzept für Teilnehmende
- b) Hygieneschutzkonzept für Veranstaltungsleiter*innen

- c) Hygieneschutzkonzept Bereich Familienbildung
- d) Vereinbarung mit Kirchengemeinde St. Martin